

07.07.04

A

Verordnung**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung
der Flächenzahlungs- Verordnung und der Siebten Verordnung
zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung dient der Entfristung der als Eilverordnungen gemäß § 6 Abs. 4 MOG erlassenen Dritten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung vom 5. April 2004 und der Siebten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 5. April 2004.

B. Lösung

- Entfristung der Dritten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung
- Entfristung der Siebten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung führt hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen zur Beihilfe für

Energiepflanzen, zur Prämie für Eiweißpflanzen und zur Flächenzahlung für Schalenfrüchte zu geringen, nicht quantifizierbaren Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und hinsichtlich der Beihilfe für Energiepflanzen zu begrenzten, nicht quantifizierbaren Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes.

Im Übrigen entstehen Bund, Ländern und Kommunen durch diese Verordnung keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, entstehen keine Kosten.

07.07.04

A

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft

**Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung
der Flächenzahlungs- Verordnung und der Siebten Verordnung
zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 6. Juli 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung
der Flächenzahlungs-Verordnung und der Siebten Verordnung zur
Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-
Verordnung und der Siebten Verordnung zur Änderung der
Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs- Verordnung vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 567) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 566) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden Durchführungsbestimmungen zum Gemeinschaftsrecht im Bereich der Stützungsregelungen für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und für die Hersteller von Kartoffelstärke erlassen. Die Verordnung dient der Entfristung der als Eilverordnung auf 6 Monate befristeten Dritten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung und der Siebten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung wurden für die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) hinsichtlich der Prämie für Eiweißpflanzen, der Beihilfe für Energiepflanzen und der Flächenzahlung für Schalenfrüchte die erforderlichen Durchführungsregelungen geschaffen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 enthält eine neue eigenständige Beihilfe für Energiepflanzen, für die die nationale Durchführung zu regeln war. Aufgrund der Vergleichbarkeit des im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 geregelten Durchführungsrechts mit den auf der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 beruhenden Vorschriften über die nachwachsenden Rohstoffe, waren die Regelungen betreffend die Beihilfe für Energiepflanzen parallel zu den Bestimmungen über die nachwachsenden Rohstoffe ausgestaltet worden.

Neben den bisherigen Stützungsregelungen für Kulturpflanzen der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 wurden die Prämie für Eiweißpflanzen und die Flächenzahlung für Schalenfrüchte neu eingeführt. Das diesbezügliche Durchführungsrecht war parallel zu den Flächenzahlungen auszugestalten.

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung wurden ferner für die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) hinsichtlich der Beihilfe für Stärkekartoffeln die erforderlichen Durchführungsregelungen geschaffen und der

Überführung der Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke in die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeeerzeugung (ABl. EG Nr. L 197 S. 4) Rechnung getragen.

Zur Erhaltung der Stärkeherstellung in traditionellen Produktionsgebieten und zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bedeutung des Kartoffelanbaus wird mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 die Ausgleichszahlung für Kartoffelerzeuger in Form einer Beihilfe für Stärkekartoffeln fortgeführt.

Die Verordnung führt hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen zur Beihilfe für Energiepflanzen, zur Prämie für Eiweißpflanzen und zur Flächenzahlung für Schalenfrüchte zu geringen, nicht quantifizierbaren Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und hinsichtlich der Beihilfe für Energiepflanzen zu begrenzten, nicht quantifizierbaren Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes.

Im Übrigen entstehen Bund, Ländern und Kommunen durch diese Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, entstehen keine Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die dritte Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung vom 5. April 2004 ist als **Eilverordnung**, d.h. zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates und deshalb auf sechs Monate befristet, erlassen worden. Die vorliegende Nummer 1 des Artikels 1 dient der Entfristung der Eilverordnung.

Im Einzelnen wurde in der zu entfristenden Verordnung folgendes geregelt:

Die Überschrift der Verordnung wird geändert, da Schalenfrüchte keine Kulturpflanzen im Sinne der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 darstellen.

Mit der Änderung des § 1 der Flächenzahlungs-Verordnung wird die Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehene Prämie für Eiweißpflanzen, die Flächenzahlung für Schalenfrüchte und die Beihilfe für Energiepflanzen geregelt.

Durch die Änderung des § 2 erhält die Bundesanstalt neue Aufgaben. Die Bundesanstalt soll auch hinsichtlich der Energiepflanzen in Parallele zu den nachwachsenden Rohstoffen für die Kontrolle und Verwaltung der Sicherheit zuständig sein. Ferner erhält die Bundesanstalt die Aufgabe, gegebenenfalls den Verringerungskoeffizienten zur Einhaltung der nationalen Garantiefäche für Schalenfrüchte festzusetzen.

Die Änderung des § 4 dient der Erstreckung des geltenden Systems auf die neuen Beihilfen. Sowohl das Antragssystem hinsichtlich der Flächenzahlungen, als auch die besondere Bezeichnung der Flächen sollen für die Prämie für Eiweißpflanzen, die Beihilfe für Energiepflanzen und die Flächenzahlung für Schalenfrüchte gelten.

Die Änderung der Überschriften des § 4a und des 6. Abschnitts dient der Klarstellung, dass die Regelungen für alle Zahlungen nach dieser Verordnung gelten.

§ 26b wird eingefügt, weil die Regelungen betreffend die nachwachsenden Rohstoffe weitgehend auch für die Beihilfe für Energiepflanzen gelten können, da sich auch die Verordnung (EG) Nr. 2237/2003, die das Durchführungsrecht für die Beihilfe für Energiepflanzen enthält, in wesentlichen Teilen an den in der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 geregelten Bestimmungen über nachwachsende Rohstoffe orientiert.

Die Verwendungsmöglichkeiten für Energiepflanzen werden auf die Herstellung von Energie und Biobrennstoffe erstreckt, da sich in der Praxis die Produktion nicht auf Biogas beschränkt.

Das Verwiegen und die Volumenermittlung der Ausgangserzeugnisse hat durch von der Bundesanstalt zugelassene Personen zu erfolgen.

Aus Vereinfachungsgründen findet die Denaturierungsverpflichtung des § 24 Abs. 3 keine Anwendung, da aufgrund des technischen Fortschritts die Führung von Aufzeichnungen ausreicht. Diese Aufzeichnungen haben täglich zu erfolgen und müssen alle in den Fermenter eingebrachten Stoffe und die produzierte Strommenge erfassen. Auch die Möglichkeit der Verwendung eines Wärmemengenzählers ist aus Vereinfachungsgründen zuzulassen.

§ 18 Abs. 1 kann keine Anwendung finden, da der Anbau von Energiepflanzen im Sinne dieser Verordnung nicht auf Stilllegungsflächen erfolgt. § 19 Abs. 2 ist nicht anwendbar, da für Energiepflanzen repräsentative Erträge auch bei Eignung für Lebens- oder Futtermittelzwecke festzusetzen sind. Da auf europäischer Ebene keine Definition des Wirtschaftsjahres für die Energiepflanzen besteht, gilt hier das Kalenderjahr.

Die Verfahren betreffend die Denaturierung wurden gewählt, da sie sich im Testverfahren als die praktikabelsten und kostengünstigsten erwiesen haben.

Die Einführung des Termins des 15. November soll den Verwaltungsstrukturen und Rechtssystemen in anderen Mitgliedsstaaten insbesondere in Frankreich Rechnung tragen. Dort erfolgt anders als in Deutschland eine betriebsindividuelle Festlegung der repräsentativen Erträge. Der Zeitpunkt für den Vollzug der Lieferung ist kaum zu kontrollieren. Daher ist eine Anknüpfung der Frist für die Mitteilung an den Zeitpunkt der Lieferung nicht praktikabel.

Zu § 26c: In Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 werden die Mindestzahlen von Bäumen je Hektar Obstgarten (Definition des Begriffes „Obstgarten“ in Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003) auf 125 bei Haselnüssen und 50 bei Walnüssen festgelegt. Diese Mindestzahlen sind an den extensiven Anbaubedingungen in den südlichen Mitgliedstaaten ausgerichtet. Für Deutschland treffen diese Bedingungen nicht zu. Es wird daher von der Ermächtigung in Artikel 19 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 Gebrauch gemacht, höhere Bestandsdichten festzusetzen, um den besonderen Merkmalen der betreffenden Flächen und Erzeugungen Rechnung zu tragen. Die Mindestzahl wird auf 600 Bäume bei Haselnüssen und 100 Bäume bei Walnüssen heraufgesetzt. Diese Zahlen stellen nach Auffassung der Länder, in denen in Deutschland ein Anbau von Schalenfrüchten stattfindet, das Minimum für einen ernsthaften Anbau dar.

Es wird eine Regelung für die Übermittlung der beantragten Flächen durch die Länder an die Bundesanstalt getroffen sowie das Vorgehen bei Überschreitung der nationalen Garantiefäche geregelt.

Mit der Änderung des § 27 wird die Einbeziehung des Erstverarbeiters, dessen Beauftragten und des Endverarbeiters werden in die Personengruppen, denen Duldungs- und Mitwirkungspflichten auferlegt werden, bezweckt.

Der Anwendungsbereich des § 31 wird um die Prämie für Eiweißpflanzen, die Beihilfe für Energiepflanzen und die Flächenzahlung für Schalenfrüchte ergänzt.

Zu Artikel 2

Die siebte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 5. April 2004 ist als **Eilverordnung**, d.h. zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates und deshalb auf sechs Monate befristet, erlassen worden. Der vorliegende Artikel 2 dient der Entfristung der Eilverordnung.

Im Einzelnen wurde in der zu entfristenden Verordnung folgendes geregelt:

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, da im EG-Recht die Ausgleichszahlung für Kartoffelerzeuger in die Beihilfe für Stärkekartoffeln überführt worden ist

Die Änderung des § 1 dient der Anpassung an die neue Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen an die Kartoffelerzeuger und an die Überführung der Prämie aus der Gemeinsamen Marktorganisation für Getreide in die Verordnung (EG) Nr. 1868/94.

Die Änderung des § 5 enthält eine Anpassung der Terminologie an das EG-Recht.

Nach EG-Recht ist ein Termin für die Vorlage des Verzeichnisses der Verträge festzusetzen. Der 31. Mai wird in § 5a aus Verfahrensgründen gewählt, um den betroffenen Bundesländer den Verfahrensablauf zu erleichtern.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Dritte Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung

Vom 5. April 2004

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des § 8 Abs. 1 sowie des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. März 2003 (BGBl. I S. 431), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über Stützungsregelungen für
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher
Kulturpflanzen und von Schalenfrüchten
(Flächenzahlungs-Verordnung)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen“ werden die Wörter „, anderer Beihilferegulungen nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 bis 8 eingefügt:
- „6. der Prämie für Eiweißpflanzen,
7. der Beihilfe für Energiepflanzen,
8. der Flächenzahlung für Schalenfrüchte.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2“ durch die Angabe „nach Absatz 2 oder 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 1 Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 1 Nr. 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Kontrollen der Verarbeitung
- aa) nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter sowie bei der Verarbeitung in Biogasanlagen nach der Befüllung des für die Denaturierung bestimmten Silos und
- bb) von Energiepflanzen nach der Lieferung an einen Verarbeiter sowie bei der Verarbeitung zu Energie, Biobrennstoff und Biogas ab der Verwiegung oder Ermittlung des Volumens,“.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Bundesanstalt ist zuständig für die Durchführung des § 26c Abs. 3.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Flächenzahlungen, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, die Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen, die Beihilfe für Energiepflanzen, die Prämie für Eiweißpflanzen und die Flächenzahlung für Schalenfrüchte werden auf schriftlichen Antrag und nur für die Flächen gewährt, die der Erzeuger in seinem Antrag angegeben hat.“
- b) In Satz 6 Nr. 2 werden die Wörter „dabei sind Flächen, für die ein Antrag auf Flächenzahlungen oder auf Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen“ durch die Wörter „dabei sind Flächen, für die ein Antrag auf Flächenzahlungen, auf Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen, auf Prämie für Eiweißpflanzen, auf Beihilfe für Energiepflanzen oder auf Flächenzahlung für Schalenfrüchte“ ersetzt.

5. In der Überschrift des § 4a wird das Wort „Flächenzahlungen“ durch das Wort „Zahlungen“ ersetzt.

6. In der Überschrift des 6. Abschnitts wird das Wort „Flächenzahlungen“ durch das Wort „Zahlungen“ ersetzt.

7. Nach § 26a werden folgende §§ 26b und 26c eingefügt:

„§ 26b

Beihilfe für Energiepflanzen

(1) Die Bestimmungen des 5. Abschnitts gelten mit Ausnahme des § 18 Abs. 1, des § 19 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 3 für die Beihilfe für Energiepflanzen entsprechend; § 23 jedoch nur mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem der Antrag gestellt wird, das Kalenderjahr tritt, in dem der Antrag auf Beihilfe für Energiepflanzen gestellt wird.

(2) Energiepflanzen können zu den in Artikel 34 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Stützungsregelungen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABI. EU Nr. L 339 S. 52) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Zwecken von dem Antragsteller verwendet oder verarbeitet werden.

(3) Die Verwiegung des Ausgangserzeugnisses ist durch eine von der Bundesanstalt zugelassene fachkundige und unabhängige Stelle oder durch ein solches Unternehmen mit einer geeichten Waage vorzunehmen. Die Ermittlung des Volumens des Ausgangserzeugnisses ist durch eine von der Bundesanstalt zugelassene fachkundige Person vorzunehmen.

(4) Der Antragsteller ist bei der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses zu Biogas verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, in denen täglich Art und Menge aller in den Fermenter eingebrachten Stoffe sowie die produzierte Energiemenge aufgezeichnet werden. Im Falle der Verwendung als Brennstoff zur Beheizung seines landwirtschaftlichen Betriebs nach Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ist der Antragsteller verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, in denen täglich die als Brennstoff eingesetzten Stoffe aufgezeichnet werden, oder einen Wärmemengenzähler zu verwenden.

(5) Die nach Artikel 34 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 erforderliche Denaturierung erfolgt

1. je Tonne Getreide durch die gleichmäßige Aufbringung von 375 Gramm des in drei Litern Wasser aufgelösten Farbstoffs „Dispers blau“, so dass mindestens 50 vom Hundert der Getreidekörner Farbspuren aufweisen,
2. je Tonne Ölsaaten durch die gleichmäßige Aufbringung von 800 Gramm des in drei Litern Wasser aufgelösten Farbstoffs „Dispers rot“, so dass mindestens 50 vom Hundert der Ölsaaten Farbspuren aufweisen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann das durch die Verarbeitung von Ölsaaten nach Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 gewonnene Öl unmittelbar nach der Pressung mit mindestens 3 vom Hundert Dieselkraftstoff oder mindestens 2,9 vom Hundert Rapsmethylester denaturiert werden.

(6) Der Erstverarbeiter muss der Bundesanstalt im Falle der Ablieferung von Energiepflanzen aus anderen Mitgliedstaaten die in § 23 genannten Angaben über die erfolgte Ablieferung der auf den mit Energiepflanzen bebauten Flächen geernteten Ausgangserzeugnisse zum 15. November des Kalenderjahres der Ernte mitteilen.

§ 26c

Flächenzahlung für Schalenfrüchte

(1) Abweichend von Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 wird die Mindestzahl von Bäumen je Hektar Obstgarten für Haselnüsse auf 600 und für Walnüsse auf 100 festgesetzt.

(2) Überschreitet die Summe der Flächen, für die eine Flächenzahlung für Schalenfrüchte beantragt wird, die nationale Garantiefäche, so wird die Fläche, für die je Betriebsinhaber diese Flächenzahlung beantragt wird, in dem betreffenden Jahr anteilmäßig verringert.

(3) Die Länder teilen der Bundesanstalt bis zum 30. August die Summe der Flächen mit, für die bei ihren Landesstellen eine Flächenzahlung für Schalenfrüchte beantragt worden ist. Bei Überschreitung der nationalen Garantiefäche veröffentlicht die Bundesanstalt den Koeffizienten für die Verringerung der beantragten Fläche nach Absatz 2 im Bundesanzeiger.“

8. § 27 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden
 - aa) nach den Wörtern „nachwachsender Rohstoffe“ das Wort „auch“ und
 - bb) am Ende das Wort „und“eingefügt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. im Falle des Anbaus von Energiepflanzen auch der Erstverarbeiter oder dessen Beauftragter und der Endverarbeiter“.

9. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Antrag auf Flächenzahlung, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, die Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen, die Prämie für Eiweißpflanzen, die Beihilfe für Energiepflanzen und die Flächenzahlung für Schalenfrüchte können die Länder Muster bekannt geben oder Vordrucke bereithalten.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stilllegungsflächen“ die Wörter „und des Anbaus von Energiepflanzen“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Flächenzahlungs-Verordnung gilt vom 22. Oktober 2004 an wieder in ihrer am 21. April 2004 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 5. April 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Vom 5. April 2004

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, sowie des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1815, 2032), geändert durch Artikel 384 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Gewährung einer Beihilfe
für Stärkekartoffeln und einer Prämie
für die Herstellung von Kartoffelstärke
(Kartoffelstärkeprämienverordnung)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich

1. der Gewährung einer Beihilfe für Stärkekartoffeln (Beihilfe) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie

2. der Gewährung einer Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke (Prämie) und einer Kontingenzregelung (Mengenregelung) für die Kartoffelstärkeerzeugung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingenzregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. EG Nr. L 197 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgleichszahlung“ durch das Wort „Beihilfe“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden

- aa) in Satz 1 bis 4 und 7 jeweils das Wort „Ausgleichszahlung“ durch das Wort „Beihilfe“ und

- bb) in Satz 3 das Wort „Ausgleichszahlungen“ durch das Wort „Beihilfen“

ersetzt.

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zusammenfassendes Verzeichnis der Verträge

Der Stärkehersteller ist verpflichtet, das zusammenfassende Verzeichnis der Verträge nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2236/2003 vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingenzregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. EU Nr. L 339 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung bis zum 31. Mai vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres der zuständigen Stelle vorzulegen.“

Artikel 2

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Kartoffelstärkeprämienverordnung gilt vom 22. Oktober 2004 an wieder in ihrer am 21. April 2004 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 5. April 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast